

Satzung

der Unabhängige Wählergemeinschaft Niederalteich e.V. (UWG)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Unabhängige Wählergemeinschaft Niederalteich“.

Der Verein hat seinen Sitz in 94557 Niederalteich.

Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Die Unabhängige Wählergemeinschaft Niederalteich (im folgenden kurz UWG genannt) ist ein Zusammenschluss parteipolitisch unabhängiger Bürger, die sich vor allem zum Wohle der Gemeinde Niederalteich und ihrer Bürger politisch betätigen.

Die UWG wirkt durch Teilnahme mit eigenen Wahlvorschlägen auf der kommunalen Ebene bei der politischen Willensbildung mit.

Die UWG ist berechtigt, überörtlichen, gleichgesinnten Vereinigungen beizutreten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Der Vorstand ist berechtigt, für jede Geschäftsführung und Tätigkeit im Auftrag des Vereins durch ehrenamtlich tätige Personen eine angemessene Aufwandsentschädigung zu gewähren, die im Einklang mit den obigen Grundsätzen stehen. Nachgewiesene Auslagen können erstattet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person ab einem Alter von 16 Jahren werden, die einen schriftlichen Aufnahmeantrag stellt.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand binnen einer Frist von drei Monaten.

Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Entscheidung oder ergeht ein ablehnender Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller/die Antragstellerin Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang oder nach Fristablauf schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

Das Recht zur Abstimmung in der Mitgliederversammlung entsteht erst nach einer Mitgliedschaft von drei Monaten.

Parteimitglieder können nicht Mitglied der UWG werden.

Die Mitgliedschaft endet

- durch freiwilligen Austritt,
- durch Streichung von der Mitgliederliste,
- durch Ausschluss oder
- durch den Tod des Mitglieds.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens an das Mitglied drei Monate verstrichen und der Beitrag dennoch nicht entrichtet ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes -Rückschein- bekanntzumachen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat sie der Vorstand der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Der Widerspruch gegen die Ausschließung hat aufschiebende Wirkung.

Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung zu.

Unabhängig vom Grund der Beendigung der Mitgliedschaft ist der Beitrag bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres zu bezahlen.

Die Mitgliedschaft erlischt automatisch mit dem Beitritt in eine politische Partei.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der Beitrag ist bis spätestens 31. März eines jeden Jahres zu bezahlen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schriftführer,
- dem Kassenverwalter,
- den gewählten Gemeinderatsmitgliedern der UWG,
- bis zu 3 weiteren Vorstandsmitgliedern.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie sind jeweils berechtigt, den Verein einzeln zu vertreten.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende den Verein nur dann vertreten darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist bzw. ihm die Vertretung übertragen hat.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal jährlich einberufen.

Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Wahrung einer Ladungsfrist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über

- die Wahl des Vorstandes,
- die Wahl von zwei Kassenprüfern,
- die Entgegennahme der Jahresberichte,
- die Entlastung des Vorstands,

- Aufstellung der Kandidatenliste für öffentliche Wahlen,
- den Mitgliedsbeitrag,
- Änderung der Satzung,
- Auflösung des Vereins.

Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Eine Satzungsänderung bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen, das vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Auf schriftlichen Antrag mit Begründung von mindestens einem Viertel aller Mitglieder hat der Vorstand binnen einer Frist von sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Für diese außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 9 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung in der mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens zugunsten einer gemeinnützigen Vereinigung mit gleich gelagerten Interessen.

§ 10 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 23.03.2023 beschlossen und tritt mit Eintrag ins Vereinsregister in Kraft

Niederalteich, der 23.03.2023

Vorsitzende(r) stellvertretende(r) Vorsitzende(r)

Schriftführer(in) Kassenverwalter(in)

Gründungsmitglied Gründungsmitglied

Gründungsmitglied Gründungsmitglied

Gründungsmitglied Gründungsmitglied